

# Die kleinen Hobbits – Waldkindergarten Herdern e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen »Die kleinen Hobbits - Waldkindergarten Herdern«. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen worden und führt den Namenszusatz »e.V.«.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau, Baden-Württemberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern im Sinne der guten Konzeption des Waldkindergartens Herdern.
- 2.2 Der Verein leistet einen spezifischen Beitrag zur natur- und umweltpädagogischen Erziehung. Er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der Kinder – zu dienen.
- 2.3 Der Vereinszweck wird insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens und von Waldspielgruppen verwirklicht.

### § 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist.

4.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschuß, Streichung oder Tod.

4.4a Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er bedarf der schriftlichen Form an den Vorstand.

4.4b Der Ausschuß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Bestimmungen der Satzung verletzt hat oder die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschuß muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschuß muß schriftlich begründet und dem Betroffenen bekanntgegeben werden. Gegen den Ausschuß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

4.4c Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

4.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aber bestehen.

4.6 Tritt ein Mitglied in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein, ruht die Mitgliedschaft.

### § 5 Besonderheiten der Mitgliedschaft juristischer Personen

5.1 Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch eine besondere schriftliche Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der Vereinbarung entscheidet der Vorstand.

5.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
- 6.2 Über Art, Höhe und Änderung von Beitragssätzen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dieser und dem Vorstand festgelegt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- 7.1 Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.2 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 8.1 Die Organe des Verein sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens fünf der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen (Datum des Poststempels) und unter Angabe von Tagesordnungspunkten.
- 9.4 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen.
- 9.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.6 Jedes Mitglied kann sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jeder Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied vertreten.

- 9.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich.

- 9.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

- 9.9 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Rechnungsprüfers
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Aufheben der Mitgliedschaft nach Berufung des Betroffenen
- Beschlußfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins
- Mitwirkung bei Einstellung und Kündigung von Beschäftigten
- Zustimmung zur Änderung des pädagogischen Konzeptes.

## **§ 10 Vorstand**

- 10.1 Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenträger und gegebenenfalls den Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.

- 10.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Mitglied nach.

- 10.4 Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 10.5 Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen einer Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
  - Prüfung und Genehmigung außerordentlicher Ausgaben
  - Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen unter Mitwirkung der Mitgliederversammlung
  - Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- 10.6 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet wird.
- 10.7 Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder offen. Letztere sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 11 Kassenführung**

- 11.1 Der Kassenvorstand hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung mit sorgfältigem und ordentlichem Geschäftssinn nachzuweisen.
- 11.2 Insbesondere hat der Kassenvorstand darauf zu achten, daß alle Geschäftsvorfälle termingerecht erledigt werden sowie außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt wurden.
- 11.3 Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer prüft die geschäftlichen Vorgänge auf ihre Richtigkeit und bestätigt die Ordnungsgemäßigkeit.
- 11.4 Der Vorstand kann von sich aus Kassenprüfungen vornehmen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- 12.1 Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 12.2 Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Der Beschluß zur Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.